

## Sanierung Hauskanalisation

Gemäss Bestimmungen des Kanalisationsreglementes der Gemeinde Aesch, vom 1. Januar 2013, Kapitel C, § 11 „Bewilligungspflicht“ ist der Anschluss an eine Abwasseranlage, die Erweiterung oder Änderung des Entwässerungssystems sowie die Versickerung oder Einleitung von unverschmutztem Abwasser (z.B. Regenwasser) in ein oberirdisches Gewässer bewilligungspflichtig.

### Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers

§ 28 Allgemeine Grundwasserschutzmassnahmen

Jedermann ist verpflichtet, alle nach den Umständen gebotenen Massnahmen zu treffen, um nachteilige Einwirkungen auf das Grundwasser zu vermeiden.

### Meldung zur Schlussabnahme

Parzellen Nr. \_\_\_\_\_

#### Liegenschaft

Strasse \_\_\_\_\_

Eigentümer \_\_\_\_\_

Projektverfasser \_\_\_\_\_

#### Sanierungsart

- Neuerlegung im offenen Graben  
 Inliner (Epoxi- oder Polyesterschlauch)  
 Rohreinzug (Einschieben eines PE-Rohres)  
 Robotersanierung  
 Andere \_\_\_\_\_

#### Anlage

- Einfamilienhaus  
 Mehrfamilienhaus  
 Gewerbe/Industrie  
 Garagen  
 Andere \_\_\_\_\_

Ort und Datum \_\_\_\_\_ Grundeigentümer/in \_\_\_\_\_

Projektverfasser/in \_\_\_\_\_

## PLÄNE DES AUSGEFÜHRTEN WERKES

Wenn Sie dieser Meldung die Ausführungspläne beilegen, werden wir diese für Sie archivieren. Die Erfahrung hat gezeigt, dass es sehr vorteilhaft ist, wenn nach mehreren Jahren die Pläne mit dem Ausführungsdatum und dem verwendeten Material noch verfügbar ist.

**BAUABTEILUNG AESCH**

#### Öffnungszeiten

Einwohnerdienste Mo, Di, Fr 08.00 - 12.00 / 13.30 - 16.30 Uhr  
Mittwoch 07.30 - 12.00 / 13.30 - 18.00 Uhr  
Donnerstag 08.00 - 14.00 / Nachmittag geschlossen

übrige Verwaltung Mo, Di, Do, Fr 10.00 - 12.00 / 13.30 - 16.00 Uhr  
Mittwoch 07.30 - 12.00 / 13.30 - 18.00 Uhr